

Seitenlichter an Steuerbord ein grünes Licht, an Backbord ein rotes Licht und als Hecklicht ein weißes Licht;

2. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft — einschließlich Segelboote — als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes Licht, an Backbord ein rotes Licht und als Hecklicht ein weißes Licht;
3. Flöße in der Längsachse vorn und hinten je ein weißes Licht, das vordere so hoch wie möglich;
4. Fahren als Topplicht ein grünes Licht und etwa 1 m darunter ein weißes Licht. Diese beiden Lichter müssen über den gesamten Horizont sichtbar sein. Freifahrende Fahren mit eigener Triebkraft haben zusätzlich die Lichter gemäß Ziff. 2 zu führen;
5. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft Seitenlichter und Hecklichter gemäß Ziff. 2: als Topplicht genügt ein weißes Licht. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesem steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden. Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden, wenn das Topplicht von allen Seiten sichtbar ist. Die Seitenlichter können mit einer einzigen Laterne in der Längsachse des Fahrzeuges geführt werden. In diesem Falle muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden. Es kann jedoch auch ein Dreifarbenlicht verwendet werden;
6. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht oder je ein weißes Licht am Bug und Heck;
7. stillliegende Fahrzeuge, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, in Richtung zum Fahrwasser ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht;
8. stillliegende Flöße am Anfang und Ende des Floßes in Richtung zum Fahrwasser je ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht.

§ 14

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) An allen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, muß außenbords auf beiden Seiten der Name des Fahrzeuges sowie — von hinten sichtbar — des Heimat- oder Registrierortes angebracht sein. Die Aufschriften sind mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund anzubringen. Die Höhe der Buchstaben muß mindestens 15 cm betragen.

(2) Kleinfahrzeuge müssen innen- oder außenbords den Namen und Sitz bzw. Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers tragen.

(3) Soweit für Fahrzeuge eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben ist, ist diese entsprechend anzubringen.

§ 15

Fährbetrieb

(1) Fahrzeuge, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, haben, sobald sie sich der Anlegestelle einer Fährre nähern, dies durch einen langen Ton anzuzeigen. Die

Fährre hat daraufhin mit der Überfahrt zu warten, bis das Fahrzeug vorbeigefahren ist. Die Anlegestelle einer Fährre ist durch eine diagonal geteilte, rot-weiße Tafel gekennzeichnet.

(2) Ist eine Fährre nicht im Betrieb, so muß sie am Ufer derart stillliegen, daß der übrige Verkehr nicht gefährdet bzw. behindert wird.

(3) Kleinfahrzeuge müssen ihre Fahrt so einrichten, daß eine Gefährdung oder Behinderung des Fährbetriebes durch ihr Verhalten nicht eintreten kann.

(4) An der Anlegestelle einer Fährre und in dem Raum, den die Fährre für ihr Anlegemanöver benötigt, dürfen andere Fahrzeuge nicht anlegen oder festmachen.

§ 16

Schutzvorschriften

(1) An Stellen, die entsprechend gekennzeichnet sind, ist das Liegen oder Festmachen von Fahrzeugen nicht gestattet.

(2) Die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges ist so einzurichten, daß andere Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden und keine Beschädigungen an Uferanlagen auftreten können.

(3) Erforderliche Begrenzungen der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten sind von den Aufsichtsorganen gemäß § 4 im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen und bekanntzugeben; sie dürfen nicht überschritten werden.

(4) An Stellen, die entsprechend gekennzeichnet sind, ist das Baden nicht gestattet.

§ 17

Meldung von Unfällen

Wenn Fahrzeuge andere Fahrzeuge oder wasserbauliche Anlagen beschädigen, insbesondere wenn hierbei Personen verletzt oder getötet wurden, haben die Schiffsführer dieses sofort den im § 4 genannten Aufsichtsorganen zu melden. Es sind gegebenenfalls alle Maßnahmen zur ärztlichen Betreuung verunglückter Personen sowie zur Zeugensicherung zu treffen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang ist darüber hinaus die zuständige Arbeitsschutzinspektion umgehend zu unterrichten.

§ 18

Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

(1) Ist ein Fahrzeug gesunken oder festgefahren oder sind von einem Fahrzeug Gegenstände in das Binnengewässer eingebracht worden, wodurch der übrige Verkehr gefährdet oder behindert wird, so hat der Führer des Fahrzeuges alles in seiner Macht Stehende zu veranlassen, um das Hindernis zu beseitigen und andere Fahrzeuge zu warnen.

(2) Die Hindernisse sind bei Tage mit einer roten Flagge und bei Nacht mit einem roten Licht zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls sind Warnposten aufzustellen. Die Aufsichtsorgane gemäß § 4 sind von der Verkehrsbehinderung unverzüglich zu verständigen.